

Examensreport 2006

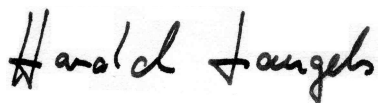
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de .

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

April 2006**Öffentliches Recht I**

Das LPartG (Lebenspartnerschaftsgesetz – Schönfelder Nr. 43). Gegenstand dieses Gesetzes ist die Schaffung der Möglichkeit gleichgeschlechtlich orientierter Personen, ihrer Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Dafür wurde ein eigenes Rechtsinstitut, die eingetragene Lebenspartnerschaft, geschaffen. Diese kann von zwei Personen gleichen Geschlechts vor der zuständigen Behörde begründet werden. An die Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft knüpfen sich vielfältige Rechtsfolgen im Zivil- und im öffentlichen Recht, die denen einer Ehe zum Teil gleichen, aber auch von ihnen abweichen und sowohl im LPartG als auch im BGB und in zahlreichen Bundesgesetzen verankert sind. Die Durchführung des LPartG durch die Landesbehörden ist ausweislich der Begründung der Gesetzesinitiative einem weiteren Gesetz vorbehalten, welches erst dann ergehen soll, wenn die Zustimmung im Bundesrat gewährleistet ist. Bis dahin liegt die Verfahrensregelung bei den Ländern. Dementsprechend hatte die Regierung darauf geachtet, dass keinerlei Verfahrensfragen im LPartG erwähnt waren. Im Zusammenhang mit einer Änderung des Gesetzes war allerdings infolge eines Übertragungsfehlers beim Text eine Kompetenzregelung für den Standesbeamten in § 3 LPartG aufgeführt. Dieses wurde vom Justizministerium bemerkt und nach einer Rücksprache mit dem Präsidenten des Bundestages und dem Präsidenten des Bundesrates korrigiert. In dieser (ursprünglichen) nun korrigierten Fassung wurde das Gesetz ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet.

Die Landesregierungen der Länder A, B und C halten das Gesetz aufgrund der fehlenden Zustimmung durch den Bundesrat formell für verfassungswidrig und rufen das Bundesverfassungsgericht an. Ebenso bemerken sie die sachliche Verfassungswidrigkeit aus folgenden Gründen: Wenn eine eheähnliche Institution zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern anerkannt ist, führt das zu einer Gefahr für das Institut der Ehe. Ebenso liegt eine Diskriminierung bezüglich anderer Lebensgemeinschaften z.B. unter Verwandten vor. Des Weiteren verstoße das „kleine Sorgerecht“ des § 9 LPartG gegen das Recht des nicht sorgeberechtigten Elternteils. § 10 LPartG verstoße gegen die Testierfreiheit indem es dem hinterbliebenen Partner einen Pflichtteil zugesteht, auch wenn der Erblasser dieses nicht vorgesehen hat.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

Erstellen Sie ein ausführliches Gutachten. Sollten Sie zu einer formellen Unzulässigkeit oder einer formellen Verfassungswidrigkeit kommen, so prüfen Sie hilfsgutachterlich die materielle Verfassungsmäßigkeit.

Normhinweis:**§ 61 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO):**

(1) Das federführende Bundesministerium prüft den Gesetzentwurf während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens auf Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten und berichtet sie. [...]

(2) Nach Verabschiedung des Gesetzes ist zur formlosen Berichtigung von Druckfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundesrates einzuholen.

Öffentliches Recht II

Die Firma Xenon-GmbH ist in schweren Geldnöten. Da eine Kreditwürdigkeit nicht gegeben ist, scheint der letzte Ausweg eine Entlassung von 400 Arbeitnehmern zu sein. Als das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen davon erfährt, kommt es zu dem Entschluss, dem entgegenzuwirken.

Mit Beschluss vom 31.10.2003 beschließt das Wirtschaftsministerium der Xenon-GmbH 10,5 Mio. € als Investitionshilfe zur Verfügung zu stellen. Dieses teilte das Ministerium der Europäischen Kommission mit. Ohne eine Antwort abzuwarten, wurde das Geld direkt an die Xenon-GmbH überwiesen und von dieser zweckmäßig verwendet.

Am 28.08.2004 teilt die Kommission mit, dass die Zuwendung – was zutrifft – rechtswidrig sei und gegen europarechtliche Bestimmungen verstoße. Dies wurde der Xenon-GmbH und dem Ministerium mitgeteilt. Am 27.11.2004 nahm das Ministerium nach Anhörung der Xenon-GmbH den Beschluss zurück. Mit gesondertem Bescheid erging am 30.11.2004 die Rückforderung des Geldes. Die Xenon-GmbH erhebt hiergegen fristgerecht Klage und führt an, dass die Fristen abgelaufen seien und dass ihr das Geld nicht mehr zur Verfügung stehe. Sollte eine Forderung bestehen, so muss die Xenon-GmbH Insolvenz anmelden.

Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten der Klage! Nehmen Sie ggf. hilfsgutachterlich Stellung dazu.

Abwandlung:

Der Beschluss vom 31.10.2003 wurde per Post verschickt und aus Versehen mit einer falschen Adresse versehen, so dass ihn die Xenon-GmbH nie erhielt. Die Geschäftsführung nahm allerdings den Geldeingang freudig zur Kenntnis.

Am 27.11.2004 erlässt der Minister einen Rückforderungsbeschluss, der der Xenon-GmbH auch zugeht. Der Minister möchte nun das Geld zurückfordern, weiß aber nicht wie das möglich ist; durch VA oder auf sonstige Weise.

Prüfen Sie gutachterlich, ob für den Minister eine Rückforderungsmöglichkeit besteht.

Vergleichen Sie hierzu die nahezu identische Klausur aus dem Kurs: „Europa und die Beihilfe“

Mai 2006

ÖffR I

A betreibt an einer Talsperre einen Hotel- und Gaststättenbetrieb. Um neue Kundschaft zu werben und mehr Attraktivität zu bieten, will er seinem Betrieb einen Eventcharakter geben. Dafür möchte er ein Wikingerschiff bauen lassen, das er zur Bewirtung der Talsperre fahren lassen will und das für Feiern jeglicher Art gemietet werden kann. Deshalb nimmt er bei seiner Bank ein Darlehen iHv 10.000 Euro auf. Am 01.07.04 gibt er das Boot bei einem Bootsbauer in Auftrag und zahlt auf den Gesamtpreis von 20.000 Euro die Summe von 10.000 Euro an.

Anschließend erfährt er, dass das Land NRW ein Förderprogramm beschlossen hat. Das Landesinvestitionsprogramm Mittelstand gewährt einen Zuschuss von 50 % aus dem Landeshaushalt für Investitionen für die Beschaffung von Wirtschaftsgütern im Bereich von Tourismus, Gastronomie und Naherholung für den örtlichen Mittelstand. A druckt sich das Antragsformular des Landesministeriums M als zuständige Bewilligungsbehörde und die von M beigefügten und nicht anders veröffentlichten Bewilligungsgrundsätze LIP aus dem Internet aus. Die Förderungsgrundsätze lauten:

1. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Anträge sind vor Investitionsbeginn zustellen. Damit ist die Erklärung verbunden, dass mit dem Vorhaben nicht vor Ergehen des Bewilligungsbescheids begonnen wird.
2. Es werden keine Zuschüsse gewährt für die Anschaffung von Fahrzeugen, die zum Straßenverkehr zugelassen und primär dem Transport dienen, sowie für Schienen- und Luftfahrzeuge sowie für Schiffe.

Am 01.09.04 stellt A den Antrag und gibt an, ein der Erlebnisgastronomie dienendes Schiff bauen lassen zu wollen und damit noch nicht angefangen zu haben. Der entsprechende Bewilligungsbescheid ergeht am 01.10.04, in dem der Zuschuss von 10.000 Euro gewährt wird. Die Summe wird auch an A ausgezahlt.

Während einer Außenprüfung am 01.12. stellt ein Mitarbeiter des M fest, dass das Schiff bereits vor der Antragstellung bestellt und mit dem Bau bereits begonnen war. Das Wikingerschiff wurde am 15.09. an A ausgeliefert und bezahlt.

Der für die Bewilligung zuständige Sachbearbeiter war erst kurz zuvor neu eingestellt worden, so dass er mit den Gegebenheiten nicht vertraut war und bei der Bearbeitung des Antrags die Ziffer 2 der Förderungsgrundsätze übersehen hatte.

Daraufhin wird dem A am 02.05.05 ein formgerechtes Anhörungsschreiben zugesandt, in dem er darauf hingewiesen wird, dass § 23 Landeshaushaltsordnung und die ständige Förderungspraxis verbieten, schon begonnene Projekte zu fördern. Außerdem seine Schiffe generell von der Förderung ausgeschlossen. Somit sei der Bewilligungsbescheid aufgehoben und A zur Rückzahlung verpflichtet.

A meint hingegen, dass sein Projekt den Förderungszweck erfülle. Es führe zur Stärkung des Mittelstandes und schaffe Arbeitsplätze. Es sei unerheblich, dass er mit dem Bau bereits begonnen habe. Auch sei der Ausschluss von Schiffen nicht gerechtfertigt, da sein Wikingerschiff nicht primär dem Transport diene.

Am 20.10.05 erhält A einen umfangreich begründeten, unter der Bezeichnung der Ermächtigungsgrundlage und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über die Aufhebung des Bewilligungsbescheids und die Rückforderung des Zuschusses iHv 10.000 Euro. Darin heißt es unter anderem, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz es gebiete, die Bewilligung zurückzunehmen. Die Förderungsgrundsätze LIP seien als interne Richtlinie einer Auslegung in dem von A erwünschten Sinne durch Stellen außerhalb der Verwaltung nicht zugänglich. Der Grundsatz der Sparsamkeit verlange darüber hinaus die Rückforderung des Zuschusses. Der Bescheid wird dem A ordnungsgemäß bekannt gegeben.

Am 21.12.05 sucht A einen Rechtsanwalt auf.

Welcher Rechtsbehelf bei welcher Stelle (Behörde oder Gericht) hätte Erfolg?

In der Sache verweist A auf sein bisheriges Vorbringen und meint, nach so langer Zeit der Kenntnis der vermeintlichen Rechtswidrigkeit sei es M verwehrt, den Bewilligungsbescheid aufzuheben.

Bearbeitervermerk: Es ist kein EU-Recht anzuwenden. Andere als die genannten Gründe stehen der Förderung des A nicht entgegen.

ÖffR II

Landtagsabgeordneter A in Baden-Württemberg bezichtigt im Landtag den Wirtschaftsminister des Landes in Zusammenhang mit einer dienstlichen Entscheidung, Bestechungsgelder angenommen zu haben. M erstattet Strafanzeige wegen Verleumdung. Nach der Aufhebung seiner Immunität durch den Landtag erhebt die zuständige Staatsanwaltschaft Anklage gegen A wegen Verleumdung gemäß § 187 StGB, da sie glaubt, nachweisen zu können, dass A die inzwischen von ihm als unzutreffend eingeräumte Aussage wider besseres Wissen getroffen habe. A bestreitet das, doch das AG eröffnet das Hauptverfahren.

Der Verteidiger des A macht geltend, Art. 37 LVerf BW stehe der Strafverfolgung entgegen. Dort heißt es:

Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestag oder einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder außerhalb des Bundestags zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Baden-Württembergische Verfassung ist am 11.11.1953 in Kraft getreten. Die letzte Änderung erfolgte im Jahr 2000, wobei Art. 37 nicht geändert wurde. Die Formulierung knüpft an eine Vorschrift aus dem Jahr 1948, der württembergischen Verfassung von 1919, aber auch der Paulskirchenverfassung von 1848/49, der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 und der Weimarer Verfassung von 1919 an. Allerdings enthielt die Verfassung des Königreichs Württemberg aus 1819 die Einschränkung: „Beleidigungen und Verleumdungen der Regierung, Ständeversammlung und einzelner Personen sind der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen dem ordentlichen Weg des Rechts unterworfen.“

Der Staatsanwalt tritt dem Vortrag des Verteidigers mit dem Hinweis auf § 36 StGB und Art. 46 GG entgegen und meint, ein solches Verhalten dürfe der Staat nicht straflos stellen. § 36 StGB war schon im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 enthalten. Durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8. 1953, in Kraft getreten am 1. 10. 1953, wurde § 36, 2 StGB eingeführt. Der Verteidiger meint jedoch, § 36, 2 StGB sei unter Verletzung von kompetenzrechtlichen Regelungen des GG zustande gekommen.

Das AG sieht alle Voraussetzungen des § 187 StGB für eine Verurteilung als gegeben an, ist sich aber unsicher, ob Art. 37 LVerfBW einer Verurteilung entgegensteht.

1. Steht Art. 37 LVerfBW einer Verurteilung des A wegen § 187 StGB entgegen?
2. Welche Entscheidung wird das AG treffen, wenn es
 - a) Art. 37 LVerfBW für rechtmäßig oder
 - b) für rechtswidrig hält?
3. Nehmen Sie an, A wird vom letztinstanzlich zuständigen Gericht wegen § 187 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. A erhebt hiergegen fristgerecht Verfassungsbeschwerde zum BVerfG. Ist die Verfassungsbeschwerde zulässig?

Juni 2006

ÖffR I

B arbeitet für die Sozialbehörde in NRW. Dort ist er u.a. Ansprechpartner für Unruhen in Sammelunterkünften von Asylbewerbern bzw. Streitigkeiten der Asylbewerber mit den Nachbarn solcher Unterkünfte.

Oft fährt er alleine auch nachts dorthin, um zu schlichten.

Zudem gehört zu seinem Aufgabenfeld auch die (manchmal wochenlange) Observation von Bürgern, die im Verdacht stehen evtl. zu unrecht Sozialleistungen zu erhalten.

Aufgrund dieser Tätigkeiten erhielt B massive Drohungen.

Im März 2003 beantragt er daher bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis, eine Waffe im Dienst zu führen. Diese Erlaubnis wird ihm erteilt, allerdings aufgrund der Art der Waffe nur befristet auf 3 Jahre.

Anfang April 2006 möchte er die Genehmigung verlängern lassen. Die zuständige Behörde lehnt dies jedoch ab, da sie sich nicht mehr sicher ist, ob die erste Erteilung 2003 überhaupt zu Recht erfolgte. Bezüglich der Sachkunde, der Versicherung, der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung des B bestehen aus der Sicht der Behörde keine Bedenken.

B hält die Ablehnung der Erlaubnisverlängerung für nicht zumutbar. Er sieht die Grundlage für seinen Beruf in den §§ 20 I, 21 I SGB X.

Er legt Widerspruch ein, jedoch ohne Erfolg. B möchte dagegen klagen.

Bearbeitervermerk:

1. §§20 I, 21 I SGB X.....

.....

.....

2. Die Vorschriften des VwVfG NW finden hier keine Anwendung (vgl. § 2 II Nr. 3 VwVfG NW)

3. Das WaffG steht im Satorius (820). §55 II findet hier keine Anwendung und ist nicht zu berücksichtigen.

Vergleichen Sie hierzu das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen 12 A 11775/03.OVG.

ÖffR II

Nach dem zweiten Weltkrieg gab es einen Entschädigungsfonds für Opfer des NS-Regimes. Die Frist zur Beantragung der Entschädigungsleistung endete jedoch zwingend am Ende des Jahres 1959. Vielen Opfern war es damals - unverschuldet - nicht möglich innerhalb dieser Frist Entschädigungen zu verlangen.

Um auch diesen Menschen noch eine Möglichkeit für Entschädigungen zu geben, nahm der Bundestag in den Haushaltsplan 2006 folgenden Titel auf:

"Entschädigungsfonds für Opfer des NS-Regimes: 100 Mio Euro"

Weitere Regelungen dazu gibt es nicht.

A, 1924 geboren, war am Ende des 2. Weltkrieges aufgrund regimekritischer Äußerungen in ein Konzentrationslager verbracht worden. Dort wurde er nach einem Monat Haft von den Alliierten befreit.

Danach war er von 1950 bis 1970 wieder aus politischen Gründen in der DDR inhaftiert.

A beantragt Anfang März 2006 eine Entschädigungsleistung beim zuständigen Bundesministerium.

Nach wiederholten telefonischen Nachfragen des A kündigt der für ihn zuständige Sachbearbeiter S am 24.03.06 am Telefon an, dass das BM seinen Antrag wahrscheinlich ablehnen wird.

Am 27.03.06 wählt A erneut die Telefon-Nr. des S. S ist jedoch zu diesem Zeitpunkt in Mittagspause und nur sein Kollege P befindet sich gerade zufällig im Büro des S, da er nach einem Buch sucht. P ist zwar auch für die Vergabe der Entschädigungsleistungen zuständig und kann diese, genau wie S abschließend bescheiden, doch ist P weder der Vertreter von S, noch ist er für die Buchstabengruppe des A zuständig.

Dennoch geht P an Telefon und erklärt dem A, nachdem er auf dem Schreibtisch des S den für A ausgefertigten Bescheid liegen sieht, er werde ihm den Bescheid schon einmal zur Information vorab per Fax senden.

Wenige Minuten später trifft das Fax, welches mit einem auch für A erkennbaren Zusatz "nur zur Information, vorab per Fax" auf dem Deckblatt gekennzeichnet, bei A ein.

Am Dienstag, den 28.03.06 gibt S den Bescheid, welcher mit einer ordentlichen Rechtsbehelfbelehrung versehen ist, für A bei der Post auf.

Am Donnerstag, den 30.03.06 wirft der Postbote das Schreiben in den Briefkasten des A, der diesen jedoch erst am 30.03.06 leert.

A lässt den Brief bis zum 04.04.06 ungeöffnet. Erst dann liest er ihn und bleibt, obwohl er sich über den Bescheid sehr ärgert, untätig.

Das BM schreibt in der Begründung für die Ablehnung, dass A keinen Anspruch geltend machen könne, da es an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Mit einem Haushaltstitel könne man keine Rechte geltend machen.

Zudem werde - was zutrifft - eine Entschädigung erst ab einer 6-monatigen Lagerhaft gewährt. Daran müsse sich A, der nur einen Monat inhaftiert war, aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes festhalten lassen.

A meint auch, dass es für seinen Anspruch einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Wenn diese jedoch fehle, dürfe ihm dies, bei einer entsprechenden Würdigung der sich daraus ergebenden Konsequenzen, nicht zum Nachteil gereicht werden. Zudem meint er, habe er einen Anspruch zumindest aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Am Montag, den 01.05.06 setzt A eine Klageschrift auf. Diese wirft er am 02.05.06 beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht in den Gerichtsbriefkasten.

Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg?

Setzen sie sich mit den Argumenten des BM und des A auseinander und gehen sie - ggf in einem Hilfgutachten - auf die unterschiedlichen Argumentationswege der beiden ein.

Juli 2006

ÖffR

Die beiden nachfolgenden Klausuren sind aufgrund der Länge der ausgegebenen Sachverhalte nach Aussage einer Examenskandidatin möglicherweise nicht vollständig wiedergegeben.

ÖffR I

A ist Mitglied in einem Verein, der dem Nationalsozialismus nahe steht. Der Verein meldet eine Veranstaltung in Münster an, die ohne Auflagen genehmigt wird, wobei der Behörde die Zwecksetzung des Vereins nicht bekannt ist.

Am Tag der Veranstaltung verteilen Vereinsmitglieder Flugblätter mit dem Thema der Veranstaltung sowie dem Veranstaltungsort. Als Hauptredner der Veranstaltung wird Dr. K angekündigt, der u.a. damit zitiert wird, dass nach seinen Untersuchungen im 3. Reich es keine Vernichtung der Juden in Auschwitz oder anderswo gegeben habe,, so dass es sich insoweit um eine „Auschwitzlüge“ handle. Dr. K ist bereits zuvor wegen Volksverhetzung zu 6 Monaten Haft verurteilt worden.

Nachdem die Behörde dadurch Kenntnis von der Zielsetzung des Vereins erlangt, schickt der Polizeipräsident 2 Beamte zu dieser Veranstaltung, die bereits begonnen hat. Als ein Mitglied des Vereins Dr. K als Redner ankündigt, erteilen ihm die Beamten unter Androhung der Festnahme ein Redeverbot, um die Ehre der in Deutschland lebenden Juden zu schützen und Zwischenfälle bei der Veranstaltung zu vermeiden.

Zudem hat der Polizeipräsident durch Beamte bereits die gesamte Veranstaltung auf Video aufnehmen lassen.

Dr. K redet zwar nicht auf der Veranstaltung, ist aber noch bei ähnlichen Veranstaltungen als Redner eingeladen und will daher die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme feststellen lassen. Er fühlt sich insbesondere in seinen Grundrechten auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungsfreiheit verletzt. Zudem ist er der Auffassung, dass auch die Videoüberwachung unzulässig gewesen sei.

ÖffR II

In einer Gemeinde in NRW ist die Vogelgrippe ausgebrochen. Wegen des Verdachts auf Vogelgrippe beschlagnahmt der zuständige Landrat bei einem Hühnerzüchter bereits geschlachtete Hühner und lässt sie durch eine GmbH untersuchen, die bereits in der Vergangenheit sog. Schnelltests durchgeführt hatte. Aufgrund leichter Fahrlässigkeit während des Tests muss der Test jedoch wiederholt werden, so dass der komplette Bestand der Hühner nicht mehr verkauft werden kann. Dadurch entsteht ein Schaden in Höhe von 48.000 Euro. Der Landrat ersetzt den Schaden, möchte aber bei der GmbH Regress nehmen. Die GmbH ist der Ansicht, dass sie bei leichter Fahrlässigkeit nicht verpflichtet sei, einen derart hohen Schaden zu ersetzen.

Zudem wird die GmbH in der Folgezeit bei der Vergabe weiterer Aufträge durch den Landrat nicht mehr berücksichtigt.

Frage 1:

Kann der Landrat, die Kreisbehörde oder die Bezirksregierung bei der GmbH Regress nehmen?

Frage 2:

Die GmbH will gegen die Entscheidung des Landrats, sie bei der Vergabe weiterer Untersuchungen nicht mehr zu berücksichtigen, Widerspruch einlegen.

Hat dieser Widerspruch Aussicht auf Erfolg?

Ist die GmbH in etwaigen Grundrechten verletzt?

August 2006

ÖffR I

Der ehemalige Jurastudent J gründet gemeinsam mit mehreren Ex-Kommilitonen den Verein „1968 e.V.“ (V) und mietet in der Kölner Innenstadt Räumlichkeiten in einem Mehrfamilienhaus an. Ziel der Gruppe ist laut Vereinssatzung „ein Leben frei von Zwängen, emanzipiert von der Verlogenheit des Establishments und mit der Chance zu grenzenloser Selbsterfahrung“.

Im Aufenthaltsraum der angemieteten Räumlichkeiten betreibt V eine kommerzielle Teestube, die während ihrer Öffnungszeiten in den Abendstunden allgemein zugänglich ist und vornehmlich von den Angehörigen und Sympathisanten des Vereins besucht wird. Für den Gaststättenbetrieb der Teestube liegt eine rechtmäßige Gaststättenerlaubnis vor.

Die Kölner Polizei wird auf die Teestube aufmerksam. Im aktuellen Polizeibericht heißt es zutreffend: „Durch dortige ‚Besucher‘ werden in und um diese Örtlichkeit immer wieder Straftaten begangen, insbesondere kommt es zu Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und zu Diebstählen. Immer wenn die Polizei erscheint, verschwinden die vor der Teestube stehenden Personen in den Räumen der Teestube.“

Eines Abends gegen 19.00 Uhr betreten sechs Beamte des Polizeipräsidiums Köln die Teestube und stellen die Personalien der dreißig anwesenden Gäste fest. J, der inzwischen zum Vereinsvorsitzenden gewählt wurde, protestiert heftig gegen diese Polizeiaktion.

Auch andere Vereinsmitglieder beklagen sich bei den Beamten, dass diese in den „Intimbereich“ der „neuen Studentenbewegung“ vordringen und diesen durchsuchen. Die Polizeibeamten verlassen die Teestube sofort nach Feststellung der Personalien wieder.

Die nach der Polizeiaktion angestrebte Klage des V gegen die Maßnahme bleibt in allen Instanzen bis hin zum BVerwG erfolglos. Wenige Tage später erhebt V beim Bundesverfassungsgericht eine ordnungsgemäß begründete Verfassungsbeschwerde.

Aufgabe:

Prüfen Sie anhand der im Sachverhalt angesprochenen Gesichtspunkte in einem umfassenden Gutachten, ggf. hilfgutachtlich, die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde.

Abwandlung:

Gegen das o.g. letztinstanzliche Urteil des BVerwG legt V Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein, der einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK feststellt.

Unterstellen Sie, dass das BVerwG, das zuvor in letzter Instanz entschieden hat, in prozessual zulässiger Weise aufgrund einer Wiederaufnahme des Verfahrens aus formalen – hier nicht zu prüfenden – Gründen nochmals mit der Streitsache des V befasst wird: Das BVerwG hält die mittlerweile ergangene Entscheidung des EGMR für unbeachtlich und weist die Klage des V ab, ohne sich in den Entscheidungsgründen mit der Entscheidung des EGMR auseinander zu setzen. Eine Woche später legt V gegen dieses Urteil eine ordnungsgemäß begründete Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein.

Aufgabe:

Prüfen Sie anhand der im Sachverhalt angesprochenen Gesichtspunkte in einem umfassenden Gutachten, ggf. hilfgutachtlich, die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde.

Auszug aus der Europäischen Menschenrechtskonvention:

„Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

ÖffR II

K ist Halter eines neuen Audi A6, der mit einem wertvollen Navigationsgerät ausgestattet ist. Mit diesem Fahrzeug fuhr er im August 2006 zum Flughafen Düsseldorf, um eine Urlaubsreise anzutreten. K stellte das Fahrzeug im allgemein zugänglichen Parkhaus des Flughafens ab, das für Langzeitparker bestimmt ist, und flog anschließend für zwei Wochen nach Mallorca.

Zwei Tage später stellte ein Mitarbeiter (M) der zuständigen Ordnungsbehörde bei einem Kontrollgang fest, dass die Fahrertür des Fahrzeugs des K nicht verschlossen war. M gelang es nicht, das Fahrzeug selbst zu verschließen. Um eine Entwendung oder unbefugte Nutzung des Fahrzeugs sowie einen Diebstahl des Navigationsgerätes zu verhindern, beauftragte M daher das Autohaus T, das Fahrzeug des K abzuschleppen und zu verwahren. Die Mitarbeiter des T stellten sodann vor Ort fest, dass die Fahrertür durch Aktivierung der Zentralverriegelung verschlossen werden konnte. Sie verschlossen die Fahrertür ordnungsgemäß und verzichteten auf ein Abschleppen des Fahrzeugs.

Durch formell rechtmäßigen Kostenbescheid verlangte der Oberbürgermeister (OB) der Stadt Düsseldorf von K nach dessen Rückkehr aus dem Urlaub die Erstattung von Kosten in Höhe von € 50,- die die Stadt an T für dessen Tätigwerden zahlen musste.

K legte gegen diesen Bescheid form- und fristgerecht Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, er gehe davon aus, sein Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen zu haben. Ursache der unverschlossenen Fahrertür müssten daher entweder ein Aufbruchversuch oder durch den Flugverkehr hervorgerufene Impulse sein, die die Zentralverriegelung außer Kraft gesetzt haben könnten. Für beide möglichen Ursachen trage er keine Verantwortung. Wenn überhaupt, müsse daher der Betreiber des Flughafens oder derjenige, der unbefugt das Auto geöffnet habe, für das Verschließen des Fahrzeugs bezahlen. Außerdem habe sein Fahrzeug – was zutrifft – in einem kameraüberwachten Parkhaus gestanden, so dass die Gefahr einer unbefugten Nutzung oder Entwendung des Fahrzeugs ohnehin gering gewesen sei. Im Übrigen hätte M das Fahrzeug auch ohne Heranziehung des T verschließen können. Dazu hätte nur – was zutrifft – ein zentraler Schalter im Fahrzeug und danach zweimal der Türöffner betätigt werden müssen. So viel technisches Verständnis sollte doch wohl zu erwarten sein.

Die zuständige Widerspruchsbehörde wies den Widerspruch des K durch Widerspruchsbescheid zurück. Zur Begründung führte sie an, Ziel der Beauftragung des T sei es schließlich gewesen, eine Entwendung oder eine unbefugte Nutzung des Fahrzeugs zu verhindern, was auch im Interesse des K gelegen habe. Auch wenn sich das Fahrzeug des K in einem kameraüberwachten Bereich befunden habe, sei die Gefahr einer Entwendung des Fahrzeugs angesichts der Unverschlossenheit und des Wertes des Fahrzeugs recht hoch gewesen. Dies folge schon daraus, dass – was zutrifft – in diesem Jahr in dem fraglichen Parkhaus bereits mehr als 20 Fahrzeuge aufgebrochen und 5 Fahrzeuge entwendet worden seien. Eine Sicherung des Fahrzeugs durch M sei nicht möglich gewesen, da dieser den Schließmechanismus nicht gekannt habe und angesichts der Vielzahl verschiedener PKW-Modelle und Zentralverriegelungssysteme als technischer Laie auch nicht habe kennen können. Zwar treffe es zu, dass die Ursache der Unverschlossenheit der Fahrzeugtür nicht bekannt sei und hierfür neben einem Defekt der Zentralverriegelung ein Aufbruchversuch sowie technische Auswirkungen des Flugbetriebs in Betracht kämen. Die Ursache hätte jedoch nur – was zutrifft – mit Hilfe eines etwa € 5.000,- teuren Sachverständigengutachtens ermittelt werden können. Mit K als Fahrer und Halter des KFZ stehe ein Kostenschuldner fest, da dieser hätte sicherstellen müssen, dass das Fahrzeug verschlossen ist, was sich aus § 14 StVO ergebe.

Obwohl K den Kostenbescheid für rechtswidrig hält, zahlt er unmittelbar nach Erhalt des Widerspruchsbescheides die angeforderten Kosten. Bereits wenige Tage später bereut K sein vorschnelles Handeln. Vor dem zuständigen Verwaltungsgericht will K nun erreichen, dass ihm die Kosten von der Behörde zurückerstattet werden.

Hätte eine Klage des K mit diesem Begehren Aussicht auf Erfolg?

Erstellen Sie ein umfassendes rechtliches Gutachten das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen rechtlichen Fragen – ggf. hilfsgutachterlich – eingeht.

September 2006

Öffentliches Recht I

Die große kreisangehörige Stadt S hat 90.000 Einwohner. Es wird zwischen den Fraktionen und dem Rat als auch den Einwohnern mehrfach diskutiert, was mit dem alten Rathaus passieren soll. Das Rathaus entspricht nicht den Feuerrichtlinien, ferner wurden Asbestreste entdeckt, deren Wert den zulässigen Wert übersteigt. Eine komplette Sanierung würde 30 Mio. € kosten, wohingegen der Abriss und die neue Errichtung nur 20 Mio. € kosten würden.

Der Rat der Stadt S fasst am 08.03.2006 einen Beschluss: Das Rathaus soll komplett abgerissen und neu errichtet und anschließend unter weiteren baulichen Maßnahmen am gleichen Ort wieder aufgebaut werden.

Dagegen hat sich die Bürgerinitiative „Für unser Rathaus“ zusammengeschlossen. Sie wollen ein Bürgerbegehren anstreben und sammeln zu diesem Zweck 6.000 Unterschriften. Den Antrag geben A und B, die die Initiative vertreten, persönlich beim Bürgermeister fristgerecht ab. Der Antrag entspricht den Anforderungen des § 26 II 1 und Satz 2, IV Satz 3 GO.

Der Rat der Stadt S stellt mit Beschluss vom 10.05.2006 fest, dass der Antrag unzulässig ist. Dieser Beschluss erfolgt unter geheimer Abstimmung mit dem Ergebnis von 26:25 Stimmen dafür, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist.

An dieser Abstimmung haben die Ratsherren R und G teilgenommen, die zuvor nicht an der vorangegangenen Beratung teilgenommen hatten.

R ist der Geschäftsführer der größten Baufirma Z der Stadt S, wobei er sich durch den Beschluss einen wirtschaftlichen Vorteil verspricht. G ist der Schwiegersohn des R.

Gegen den Beschluss vom 10.05.2006 erheben A und B als Vertreter fristgerecht Widerspruch. Der Beschluss wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Beide wollen, dass die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt wird.

1. Ist der Widerspruch zulässig und begründet?

Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden. Es erfolgt ein weiterer Ratsbeschluss vom 15.08.06. Diesmal stimmten 25:22 für den Abriss und den Neubau. Damit soll die Baugesellschaft W aus der Stadt H betraut werden.

Der Bürgermeister erteilt nach ordnungsgemäßem Antrag dem W am 01.09.2006 die Baugenehmigung für den Abriss und den Neubau.

A und B beantragen am 11.09.2006 beim zuständigen Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des zuvor gegen die Baugenehmigung vom 01.09.2006 form- und fristgerecht eingereichten Widerspruchs bis zum Ergebnis des Bürgerbescheids.

Sie sind auch der Meinung, dass die Baugenehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen weil das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens noch nicht entschieden wurde.

2. Ist der Antrag zulässig und begründet?

ÖR II

Anmerkung: Der Sachverhalt erstreckte sich im Original über 2 DIN A – 4 – Seiten und ist hier durch eine Examenskandidatin nur in Auszügen wiedergegeben worden:

Am 02. Januar 2006 ist mit Rücksicht auf die verstärkt aufgetretene Tuberkulose, die sehr schwer erkennbar sowie hoch ansteckend ist und einen langen Heilungsprozess erfordert, ein formell rechtmäßiges „Gesetz zur Überwachung der freiwilligen Sanitätsdienstes-FSDÜG“ in Kraft getreten. Dort wird bestimmt, dass Sanitätsdienste und freiwillige Hilfsorganisationen, ehrenamtlich und unentgeltlich arbeitende Mitarbeiter zur Ausbildung, Nachschulung und Untersuchung ihrer Mitarbeiter verpflichtet sind. Unter anderem heißt es dort:

§ 5 Teilnahmeverbot für ehrenamtliche Sanitäter.

- (1) Am Sanitätsdienst darf nicht teilnehmen, wer
[]
3. an Tuberkulose leidet.

§ 9 Durchführungsvorschriften.

¹ Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. ² Dies gilt insbesondere für Art und Umfang der Teilnahmeverbotes nach § 5 Abs. 1 Nr. 3

§ 12 Ordnungswidrigkeit.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
[]
4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften am Sanitätsdienst teilnimmt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Der Bundesminister für Gesundheit erlässt ordnungsgemäß im Normsetzungsverfahren, die am 1. Februar in Kraft getretene „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Überwachung des freiwilligen Sanitätsdienstes- FSDÜG-DVO“. Die Verordnung enthält nur einen Paragraphen:

Aufgrund des § 9 FSDÜG wird verordnet:

§ 1 Die Teilnahme am Sanitätsdienst ist untersagt, wenn sich die Sanitäterin / der Sanitäter nicht vor Aufnahme bzw. Fortsetzung der Sanitätstätigkeit beim zuständigen Gesundheitsamt einer Röntgenuntersuchung auf Tuberkulose unterzieht. Diese Untersuchung ist im Fall fortlaufender Sanitätstätigkeit im Abstand von einem Jahr zu wiederholen. Dies sei erforderlich, da es das einzig zuverlässige Verfahren zur Feststellung sei, die Erkrankung zu erkennen und vorzubeugen.

Von dieser Verordnung ist S, Inhaber einer Schlachtereier, betroffen. Er arbeitet in seiner Freizeit beim Arbeiter-Samariter Bund.

Die zuständige Behörde bestätigt auf Nachfrage des S, dass er ohne die Röntgenuntersuchung nicht mehr beim Arbeiter-Samariter Bund teilnehmen dürfe.

S versteht dies zwar, aber er behauptet, er sei kerngesund. Es sei allgemein bekannt, dass Röntgenstrahlen gesundheitsbelastend seien. Vor allem die alljährliche Pflicht, sich der Untersuchung zu unterziehen, lehnt er ab.

Aufgabenstellung:

1. Ist § 1 FSDÜG-DVO rechtmäßig?

2. Kann S die Vorschrift mit Aussicht auf Erfolg verfassungsgerichtlich überprüfen lassen?

Bearbeitervermerk

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist zu unterstellen.

Oktober 2006

1. Staatsexamen: ÖR I Oktober 2006

A und B haben jeweils ein Grundstück außerhalb der kreisangehörigen Gemeinde G (Kreis K in NRW) auf dem Lande, nicht besonders weit von einander entfernt, auf denen sich früher ein landwirtschaftlicher Betrieb befand. Beide Betriebe sind stillgelegt. Für dieses Gebiet existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan sieht als Nutzungsart für dieses Gebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ vor.

Während Bs Grundstück weiterhin unbenutzt bleibt, hat A Ende 2001 eine Genehmigung für den Betrieb eines Sägewerks beantragt. Diese Genehmigung wurde ihm auch von der Gemeinde G erteilt mit der Begründung, dass wenn auch ein solcher Betrieb eigentlich in einem der beiden Industriegebiete der Gemeinde G angelegt werden sollte, diese dennoch mit Rücksicht auf die Umnutzung des stillgelegten landwirtschaftlichen Betriebs ihm eine solche Genehmigung erteilt. Mitte 2003 beantragt A eine Genehmigung für die Vergrößerung einer seiner alten Scheunen, die er mittlerweile als Holzlagerhalle benutzt, um 25 %, da diese im Rahmen des Betriebs als Lagerhalle benötigt wird. Ihm wird auch dafür eine Baugenehmigung erteilt mit der Begründung, dass diese Vergrößerung nach den üblichen Maßstäben und auch nach den Umständen des Einzelfalls in einer vertretbaren Relation zum vorhandenen Betrieb sei. Mitte 2004 beantragt A wiederum eine Genehmigung für die bauliche Erweiterung, die die vorhandene Betriebsfläche um noch einmal 15 % vergrößert. Auch für dieses Vorhaben erhält A eine Baugenehmigung.

Als er jedoch März 2006 einen Antrag auf Vergrößerung seiner Lagerhalle um knapp 15 % stellt, wird er von der Gemeinde G abgelehnt, die zwar darin kein Entgegenstehen von öffentlichen Belangen sieht, jedoch einen Verstoß gegen den Flächennutzungsplan. Im Juni 2006 erlässt der Landrat L einen Ersetzungsentscheidung gegen das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde G, so dass A eine Baugenehmigung erteilt wird. Die G wendet sich unmittelbar nach Zugang der Ersetzungsentscheidung an ihren Anwalt und fragt nach ihren Möglichkeiten.

Frage1:

Es sind gutachterlich die Erfolgsaussichten einer verwaltungsrechtlichen Klage der G herauszustellen.

Bearbeitervermerk:

Die Zuständigkeit des Landrats ist gemäß § 120 Abs.1 GO NRW iVm § 2 Abs.3 BauGB DVO NRW gegeben. Das Vorverfahren wird gemäß § 68 Abs.1, S.2, 1. Alt VwGO, § 36 Abs.2, S.3 BauGB, § 2 Abs.3 BauGB DVO NRW, § 126 GO NRW nicht benötigt.

B trifft einen begeisterten Segler der Nachbargemeinde. Im Gespräch stellt sich heraus, dass der Yachtclub der Nachbargemeinde die unbenutzten Scheunen auf Bs Grundstück sehr gut als Lagerhalle für die Yachten nutzen könnte. Daraufhin stellt B einen Antrag bei der Gemeinde G auf Nutzungsänderung seiner Scheunen. Obwohl dieses Anliegen eigentlich zulässig wäre, muss die Baubehörde ihm eine Absage erteilen, da sie das Einvernehmen der Gemeinde G versagt bekommen hat, die der Nachbargemeinde die Förderung des Yachthafens einfach nicht gönnte.

Auch der Landrat erteilte keine Ersetzungsentscheidung, da er es sich nicht mit den Mitgliedern der Gemeinde verscherzen wollte.

B bekommt mehrere Jahre später die Baugenehmigung aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens erteilt. Er will jedoch seinen Schaden von 7.000 € Mieteinnahmen, die ihm seitdem entstanden sind, ersetzt bekommen.

Frage 2: Steht B ein Anspruch aus § 839 BGB iVm Art. 34 GG zu? Und wenn ja gegen wen?

1. Staatsexamen ÖR II Oktober 2006

Der Finanzminister ärgert sich darüber, dass es in Deutschland noch viele Straßen gibt, die als Bundesstraßen klassifiziert sind, jedoch nicht dementsprechend gebraucht werden, und daher vom Bund unnötig finanziert werden. Ein solches Beispiel dafür ist für ihn vor allem die B75, die zwischen Hamburg und Lübeck verläuft, zu der aber parallel die Autobahn A1 verläuft. Aus diesem Grund bittet er den zuständigen Bundesminister für Verkehr die B75 diesbezüglich überprüfen zu lassen, und sie gegebenenfalls abzustufen zu lassen.

Nachdem dieser eine Überprüfung der B75 hat vornehmen lassen, erteilt er eine Weisung an das zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein, ein Teilstück der Bundesstraße 75 zwischen Lübeck und Bad Oldesloe in eine Straßenklasse nach Landesrecht abzustufen. Das Land hält die Weisung für rechtswidrig und weigert sich die Weisung zu vollziehen (Mai 2006). Die Bundesregierung beantragt daher beim Bundesverfassungsgericht festzustellen, dass die Weigerung gegen die Weisung gegen Art. 85 III GG verstößt (August 2006). Die Bundesregierung meint, dass zwar grundsätzlich dem Land nach dem GG die Kompetenz, nach außen verbindlich zu handeln, zustehe, es hier jedoch einen Unterschied gebe, da der Bund im Rahmen der weisungsunterworfenen Auftragsverwaltung die Sachkompetenz zur Abstufung der Bundesstraße hat. Außerdem umfasse die Verwaltung von Bundesstraßen des Fernverkehrs i.S.d. Art. 90 II GG neben Planung, Neu- und Umbau sowie Wahrnehmung von Straßenbaulast auch alle Maßnahmen in Bezug auf den Rechtsstatus der Straßen.

Das Land hält bereits den Antrag der Bundesregierung für unzulässig, da das BVerfG zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weisung nicht befugt sei, da der Streit über die Klassifizierung des Teilstücks der B75 eine Auseinandersetzung ist, die im Verwaltungsrecht wurzele. Auch sei der Antrag unbegründet, da die Weisung inhaltlich rechtswidrig ist, weil sie gegen § 2 IV iVm § 1 I 1 FStrG verstoße, da die B75 noch in weiten Teilen dem weiträumigen Verkehr diene. Der Bund überschreite damit auch seine Weisungsbefugnis aus Art. 85 III GG iVm Art. 90 II GG, da dies ein Eingriff in die Verwaltungskompetenz des Landes gemäß Art. 30, 83 GG ist. Ob die Weisung in ihrer Gesamtheit eine Bundesstraße des Fernverkehrs betreffe ist problematisch, diese könne nur bezüglich desjenigen Teilbereichs der Weisung gelten, der die Klassifizierung der Bundesstraße aufheben wolle, jedoch nicht die Anweisung zur Einstufung als Landstraße, dies sei eine Weisung, die nach landesrechtlichen Kriterien zu beurteilen sei. Art. 74 I Nr. 22 GG weise dem Bund lediglich Kompetenzen für „Landstraßen für den Fernverkehr“ zu, für sonstige Straßen gelte Landesrecht, daher hat der Bund die Auftragsverwaltung im Fernstraßenrecht überschritten. Außerdem könne eine Abstufung im Übrigen nur einvernehmlich zwischen Bund und Ländern erfolgen, dies hätte vor Erlass der Weisung in der unterlassenen Anhörung des Landes geklärt werden können.

Überprüfen Sie die Erfolgsaussichten des Antrags!